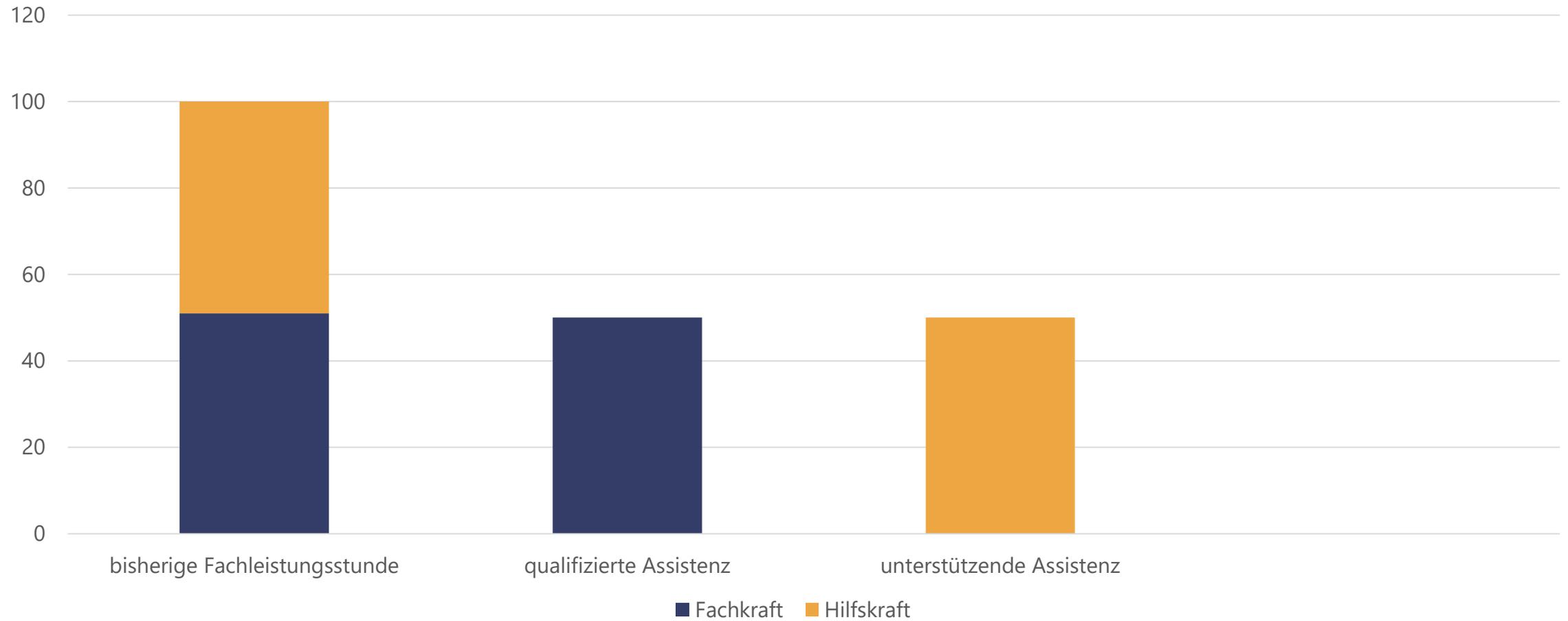


Modellprojekt Aufsuchende Assistenzleistungen

Wozu dient das Modellprojekt

Die bisherige Struktur der Fachleistungsstunden (FLS) mit einem überwiegenden Anteil der Leistung durch Fachkräfte entspricht nicht der Vorgabe des § 78 SGB IX, der von einer qualifizierten Assistenz durch Fachkräfte (Abs. 2 Nr. 2) und von Assistenz (Abs. 2 Nr.1) spricht.

Daher ist eine Auftrennung der bisherigen FLS in qualifizierte Assistenz und unterstützende Assistenz nötig. Im Sprachgebrauch wird die Assistenz nach Nr. 1 als unterstützende/kompensatorische Assistenz bezeichnet, um diese besser von der qualifizierten Assistenz abgrenzen zu können.



Das Modellprojekt betrifft nur die Leistungen, die bisher im Rahmen der FLS bewilligt wurden und nicht die sog. „einfache“ Assistenz (bisher neben Fachleistungsstunden gewährte Assistenz u.ä.).

Das bedeutet, wenn nach einer Bedarfsermittlung bei einem Neu- oder Bestandsfall kein Bedarf an qualifizierter Assistenz festgestellt wird, handelt es sich hier um keinen Fall des Modellprojekts.

Möglich sind auch Kombi-Fälle (aus Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege), die im Modellprojekt behandelt werden, wenn der Leistungserbringer für die EGH Projektteilnehmer ist und mind. ein Bedarf von 1 Std. qualifizierte Assistenz pro Woche festgestellt wird.

Mögliche Leistungen im Rahmen des Modellprojekts:

- qualifizierte Assistenz durch eine Fachkraft
- unterstützende Assistenz durch eine Hilfskraft
- einfache Assistenz durch eine Hilfskraft

Im Rahmen der Bedarfsermittlung teilen die Leistungserbringer dem Bezirk mit, mit welchem Personalmix sie die Betreuung übernehmen (Binnendifferenzierung im Tenor der Grundzuordnung QA + UA).

Um die Zuständigkeit des Bezirks von niederschweligen Leistungen abzugrenzen, gilt i.d.R. ein Mindestumfang von 2 Stunden (2 Std. QA, oder 1 Std. QA + 1 UA)

Zwischen der unterstützenden Assistenz und der einfachen Assistenz gibt es rechtlich keinen Unterschied. Lediglich die Vergütungen sind unterschiedlich.

Durch diese unterschiedlichen Vergütungen kommt es im Modellprojekt dazu, dass bis zu 5 Stunden mit den Sätzen aus dem Modellprojekt (gemittelttes Entgelt) refinanziert werden und die darüber hinausgehenden Stunden mit den Sätzen für die einfache Assistenz.

Qualifikationen

Die qualifizierte Assistenz wird durch Fachkräfte mit Hochschulniveau QN 1 (Sozialpädagogen/-innen o.ä.)

und sonstige Fachkräfte QN 2 (HEP, Krankenpfleger/-innen usw.) erbracht.

Die unterstützende Assistenz wird durch qualifizierte Hilfskräfte QN 3 (u.a. HEP-Helfer/-innen) und

unqualifizierte Hilfskräfte QN 4 erbracht.

Qualifikationen

Innerhalb der bewilligten Leistung (qual. Assistenz/unterstützende Assistenz) können die Dienste ihre Mitarbeitenden so einsetzen, dass sowohl die Einsatzplanung als auch die Bedarfe der Leistungsberechtigten Person (LB) sichergestellt sind (Binnendifferenzierung und Korridore).

Binnendifferenzierung

- Sozialpädagogen/-innen o.ä. = qualifizierte Assistenz (QN1)
- sonstige Fachkräfte = qualifizierte Assistenz (QN 2)
- qualifizierte Hilfskraft = unterstützende Assistenz (QN 3)
- einfache Hilfskraft = unterstützende Assistenz (QN 4)

SMD legt nur qualifizierte und unterstützende Assistenz (QA, UA) aus fachlicher Einschätzung fest. Die Binnendifferenzierung in den beiden Leistungsarten qualifizierte Assistenz und unterstützende Assistenz erfolgt durch die Dienste und muss dem Bezirk im Rahmen der Bedarfsermittlung binnen 3 Werktagen vorliegen.

Binnendifferenzierung

Beispiel: 4 Stunden qualifizierte Assistenz und 4 Stunden unterstützende Assistenz werden festgestellt. Der Dienst hat aber nur Personal für 1 Fachkraftstunde. In diesem Fall müssen 4 Fachkraftstunden über die Binnendifferenzierung an den Bezirk gemeldet werden (1 Std. Fachkraft kann erbracht werden, 3 über den Korridor).

Solange mindestens 1 Stunde Pädagogik (=QA mit QN 1 oder 2) erbracht wird, steht hier momentan kein Anbieterwechsel im Raum.

Binnendifferenzierung

Beispiel: Festgestellter Bedarf durch SMD

Qualifizierte Assistenz (wöchentlich): 3

Unterstützende Assistenz (wöchentlich): 3

Annahme: Da der Leistungserbringer aktuell keine Hilfskräfte vorhält und alle Stunden durch qualifizierte Assistenz erbringt, werden zur Abrechnung vorläufig bei der Binnendifferenzierung 3 Std. der qualifizierten Hilfskraft (QN 3) im Kontingent zugeordnet.
(Abrechnung über Korridor)

Binnendifferenzierung

Mitgeteilte Binnendifferenzierung des Leistungserbringers:

QN 1: 3 Std. + QN 3: 3 Std. (QN 3 entspricht der Annahme, dass zukünftig neben Soz.-Päd. auch eine qualifizierte Hilfskraft eingesetzt wird)

Um in den Qualifikationsniveaus eine gewisse Flexibilisierung gewährleisten zu können, wurde ein Korridor vereinbart. Dieser Korridor beträgt im Rahmen des Modellprojekts 30% Überqualifikation, d.h. 30% der Leistung können entgegen der Meldung durch den Dienst durch eine höher qualifizierte Fachkraft erbracht werden, und 20% Unterqualifikation. Dieser Korridor findet Anwendung in der Grundzuordnung zwischen qualifizierter Assistenz zu unterstützender Assistenz sowie innerhalb der Binnendifferenzierung.

Korridore

Die Korridore im Rahmen des Modellprojekts dienen dazu, den Leistungserbringern die Möglichkeit zu geben, den jeweiligen Personalkörper an die Bedürfnisse der Betreuten anzupassen und z.B. Krankheitsausfälle des Betreuungspersonals flexibel auszugleichen.

Korridore

Personalveränderungen bei den Leistungserbringern, die zu einer Änderung der Binnendifferenzierung führen, sind dem Bezirk unverzüglich mitzuteilen, damit die Änderungen in Sozius durch die zuständige Sachbearbeitung vorgenommen werden können. In diesem Fall ist kein neuer Bescheid erforderlich!

Während der Laufzeit des Modellprojekts drohen den Leistungserbringern bei Korridorüberschreitungen keine Konsequenzen.

Beispiel 1: Ein Leistungsberechtigter erhielt bisher 4 FLS je Woche. Nach der Begutachtung im Rahmen des Modellprojekts wurden 4 Std. qualifizierte Assistenz und 1 Std. unterstützende Assistenz verbeschrieben. Aufgrund der Personalsituation kann nur 1 Std. qualifizierte Assistenz durch eine Fachkraft erbracht werden. Die restlichen 3 Std. kann der Dienst durch Hilfskräfte abdecken. Hier kommt es zu keinem Anbieterwechsel o.ä.

Beispiel 2: Ein Leistungsberechtigter erhielt bisher 4 FLS je Woche. Nach der Begutachtung im Rahmen des Modellprojekts wurden 4 Std. qualifizierte Assistenz und 1 Std. unterstützende Assistenz verbeschrieben. Aufgrund der Personalsituation kann keine qualifizierte Assistenz durch eine Fachkraft erbracht werden. Da hier überhaupt keine Pädagogik erbracht wird und auch keine Fallführung und Kontrolle durch eine Fachkraft erfolgt, ist hier Kontakt mit dem Leistungserbringer aufzunehmen und im Zweifel ein Anbieterwechsel anzustreben.

Änderung der Binnendifferenzierung

Eine Änderung der Binnendifferenzierung ist immer nur innerhalb der gewährten Leistung (qualifizierte/unterstützende Assistenz) anwendbar. Also von QN 1 <-> QN 2 und von QN 3 <-> QN 4

Der Leistungserbringer (LE) allein kann also innerhalb der festgelegten QA und UA zur jeweiligen Binnendifferenzierung eine Änderung der Stundenaufteilung mitteilen, die dann anzupassen ist.
Beispiel: bisherige Aufteilung 2 Std. QA, 2 Std. UA: Bisher erbracht 1 Std. QN1, 1 Std. QN2, 1 Std. QN3, 1 Std. QN4.
Änderungsmitteilung durch LE: 2 Std. QN1; 2 Std. QN4.

Änderung des Bedarfs

Eine Bedarfsänderung mit einem höheren Stundenanteil an qualifizierter oder unterstützender Assistenz muss vom LB (ggf. rechtlichem Betreuer) beantragt werden.

Entgelt im Modellprojekt

Bisher wurden in der „alten“ Systematik Fachleistungsstunden mit einem Satz refinanziert, in welchem anteilig Fachkräfte und Hilfskräfte eingerechnet wurden.

Für das Modellprojekt wurde ebenfalls ein Einheitssatz vereinbart, der die unterschiedlichen Qualifikationen ebenfalls anteilig berücksichtigt (gemitteltes Entgelt).

Entgelt im Modellprojekt (MP)

Systematik:

studierte Fachkraft 92,07€

sonstige Fachkraft 89,05€



83,69€ Satz im
Zeitraum MP bis
31.12.2025

qualifizierte Hilfskraft 66,64€

Hilfskraft 55,56€

(die vier Stundensätze kommen ab 01.01.2026 zur Anwendung)

Entgelt im Modellprojekt

Weiterhin gibt es noch einen Satz für die „einfache“ Assistenz, der bei Kontingenten über 5 Std. unterstützender Assistenz/Woche Anwendung findet.

Hat ein Leistungserbringer noch keinen Kostensatz für die einfache Assistenz abgeschlossen, werden der SMD bzw. die Sachbearbeitung in Bezug auf eine Vergütungsvereinbarung auf eine Kontaktaufnahme mit der Entgeltabteilung des Bezirks verweisen. (SG 22)

Entgelt im Modellprojekt

Ein Dienst, der in einem Fall mit QA und UA die verbeschiedenen Stunden übernimmt, muss auch bei UA den vollen Umfang der Stunden übernehmen. Es ist nicht möglich, dass dieser von 7 ermittelten Stunden UA nur 5 leistet (finanziert im gemittelten Entgelt) und 2 an einen Assistenzdienst außerhalb des MP abgibt. Beispiel ermittelter Bedarf: 2 Std. QA, 7 Std. UA.

Der Leistungserbringer teilt mit: 2 Std. QN2 + 7 Stunden QN4.

Abrechnung: 2 Std. QN 2 + 5 Std. QN4 jeweils über gemitteltes Entgelt, separat 2 Std. einfache Assistenz (Kostensatz außerhalb des Modellprojekts)

Bisheriges Vorgehen mit BIBay

- Seit Projektbeginn wurde eine vorläufige Version des BIBay (Bedarfsermittlungsinstrument Bayern) in der Bedarfsermittlung verwendet
- Die Bedarfsermittlung findet in der Regel persönlich mit dem LB und Leistungserbringer und dem SMD statt
- Durch das BIBay erfolgt eine umfassende gesamtheitliche Bedarfsermittlung nach dem Bio-psycho-sozialen Modell. Mit dem LB wird eruiert, welche Auswirkungen aus einer Behinderung resultieren und welche Funktionsfähigkeit, Beeinträchtigung von Aktivität und Partizipation (Teilhabe) vorliegen

Zukünftiges Vorgehen mit BIBay

- Mit dem Stichtag 01.03.2024 (Antragseingang) soll nach Vereinbarung im Modellprojekt nur bei **Neufällen** das BIBay an den Leistungsberechtigten herausgegeben werden, mit Zustimmung LB auch die Teile C, D und G an den Leistungserbringer.
- Die Einverständniserklärung ist in das Original BIBay Erhebungsbogen (PDF) auf S. 35 „Erklärung zum Umgang mit den personenbezogenen Daten im Rahmen des Gesamtplanverfahrens“ eingearbeitet. (siehe Homepage der Bayerischen Bezirke: <https://www.bay-bezirke.de/gesamtplanverfahren-neu.html>)

Zukünftiges Vorgehen mit BIBay mit Bestandsfällen

- Bei Bestandsfällen wird das BIBay nicht ausgehändigt.
- Seit dem 01.03.2024 entscheidet der SMD im Ermessen des Einzelfalls, ob eine persönliche Bedarfsermittlung mit dem LB durchgeführt wird, oder ob ein vereinfachtes Verfahren im Rahmen einer Aktenlagenprüfung in Betracht kommt
- **Die Leistungserbringer (Dienste) werden ab sofort darum gebeten im HEB-B-Bogen unter „empfohlener Stundenbedarf bzw. Ergänzende Ausführungen“ auf Seite 8 bzw. bei einem Änderungsantrag den Stundenumfang nach qualifizierter und unterstützender Assistenz anzugeben**

Zukünftiges Vorgehen mit BIBay (Bestandsfälle)

- Außerdem ist mit dem differenzierten Assistenzbedarf nach qualifizierter und unterstützender Assistenz die Binnendifferenzierung nach QN 1-4 anzugeben
- Auf Grundlage der beantragten Leistung zusammen mit dem Bericht (eingereichter HEB-Bogen zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Gesamtplans) entscheidet der SMD aus fachlicher Einschätzung, ob bei Bestandsfällen eine persönliche Bedarfsermittlung mittels BIBay erforderlich ist, oder eine Leistungsempfehlung auf Aktengrundlage ausreichend ist

Welche Formulare werden verwendet?

- Für alle Fälle wird aktuell weiterhin das bisherige Berichtswesen (HEB-Bögen) verwendet.
- **Für Bestandsfälle** gilt:
 - Die Einreichung des Vorbereitungsbogens ist freiwillig.
 - Das Formular „Mustereinwilligungserklärung“ ist zur Bedarfsermittlung vorzulegen, bzw. dem Bezirk einzureichen, damit eine Kopie des Gesamtplans an den Leistungserbringer versandt werden kann. (siehe: <https://www.bezirkschwaben.de/soziales/aktuelles/modellprojektaufsuchende-assistenz/>)

Welche Formulare werden für Neufälle verwendet?

- **Bei Neufällen** (Stichtag Antragseingang ab 01.03.2024)
- mit Bekanntwerden, dass zukünftiger Leistungserbringer im Modellprojekt ist, wird ein Anschreiben mit den erforderlichen Formularen durch den Bezirk Schwaben (BS) an die LB versandt
- In den FAQ zum Modellprojekt (siehe Homepage Bezirk Schwaben) werden die aktuell verwendeten Formulare im Modellprojekt ebenfalls beschrieben.

Welche Formulare werden für Neufälle verwendet?

Bei **Neufällen** werden vom BS folgende Formulare angefordert:

- weiterhin wie bisher ärztlicher Bericht (i.d.R. vom Facharzt f. Psychiatrie), (sonstige ärztliche Berichte von Kliniken können fakultativ eingereicht werden)
- Ausgefüllter Basisbogen möglichst digital, eingereicht durch LB, ggf. rechtlicher Betreuung (Vorlage Homepage BS bzw. Bayerische Bezirke: <https://www.bay-bezirke.de/bibay---informationen-und-formulare-98.html>)

Hat ein LB keinen Betreuer, ggf. Hilfe durch Leistungserbringer, Beratungsstellen etc.

Welche Formulare werden für Neufälle verwendet?

Folgende Formulare können freiwillig eingereicht werden:

- der Vorbereitungsbogen für LB auf das Bedarfsermittlungsgespräch
- dieser ist auch in leichter Sprache verfügbar (Homepage BS)
- Ein Sozialbericht kann optional weiterhin eingereicht werden

(Da noch keine medizinische Stellungnahme verwendet wird, können Informationen aus dem Sozialbericht weiterhin hilfreich sein, z.B. bei komplexen Fällen z.B. mit einer Anbindung an eine Beratungsstelle)

Weitere Erläuterungen finden Sie:

- auf der Homepage des Bezirks Schwaben (<https://www.bezirkschwaben.de/soziales/aktuelles/modellprojekt-aufsuchende-assistenz/>)
- im Konzeptpapier zum Modellprojekt (ebd.)
- zum Gesamtplanverfahren auf der Homepage der Bayerischen Bezirke (Vorlage Homepage BS bzw. Bayerische Bezirke: <https://www.bay-bezirke.de/bibay---informationen-und-formulare-98.html>)

Für Fragen stehen wir Ihnen
gern zur Verfügung